



mit ihren Ortschaften Burgk, Burgkhammer, Crispendorf, Dörflas, Dröswein, Erkmannsdorf, Gräfenwarth, Grochwitz, Isabellengrün, Langenbuch, Lössau, Möschlitz, Oberböhmisdorf, Oschitz, Wüstendittersdorf



JAHRESRÜCKBLICK DER STADTBIBLIOTHEK SCHLEIZ: DEUTLICH MEHR ONLINE-NUTZER

Das Jahr 2020 war auch für die Stadtbibliothek Schleiz ein herausforderndes Jahr. Insgesamt war die Einrichtung coronabedingt neun Wochen im Lockdown und somit für die Leserinnen und Leser geschlossen. Seit Ende April 2020 hat die Bibliothek nur eingeschränkt geöffnet. Im Vergleich zum Vorjahr war die Bibliothek 470 h geöffnet.

Der treuen Leserschaft ist zu verdanken, dass eine überwältigende Entleiherzahl von 105.887 Medien zustande kam. Gegenüber 2019 entspricht dies nur einen leichten Rückgang. 190 Neuanmeldungen gab es 2020 trotz all der Einschränkungen. Diese sind zu einem erheblichen Anteil auf die Möglichkeit der Onleihe über „Thue-BIBNet“ zurückzuführen. Insgesamt gab es 8.871 Downloads von 115 aktiven Onleihe-Nutzern – ein neuer Rekord.

Beliebt bei den Schleizern waren im vergangenen Jahr die großen Romane, die auch bundesweit die Bestsellerlisten und die Debatten anführten – die Stadtbibliothek bemüht sich, die Top-Titel schnell nach Veröffentlichung im Bestseller-Service anzubieten. Entsprechend liehen sich die Nutzer besonders häufig das Buch „Der Gesang der Flusskrebse“ von Delia Owens aus. Die kleinen Leser interessierten sich besonders für den ersten Band der „Animox“-Reihe „Das Heulen der Wölfe“ von Aimée Carter. Im Sachbuchbereich war der Titel „Das Buch, von dem du dir wünschst, deine Eltern hätten es gelesen“ von Philippa Perry ein großer Favorit.



© E. Knoblich

Insgesamt konnten 23 Veranstaltungen durchgeführt werden. Zum Vergleich: 2019 waren es noch 79. Hierzu zählte unter anderem der Kreisauscheid des Vorlesewettbewerbs im Februar und der Bücherflohmarkt im Oktober.

Da die Auflagen zum Besuch in der Bibliothek sehr streng waren, konnten die Kindergärten und Schulen ihre Bibliotheksbesuche nicht wie gewohnt wahrnehmen. Dafür kam die Bibliothek in die jeweiligen Einrichtungen um dort gemeinsam mit den Kindern in den Büchern

zu stöbern. Hinter den Kulissen waren die beiden Mitarbeiterinnen fleißig. So wurden 2.757 neue Medien eingearbeitet.

Im Februar wurde in der Stadtbibliothek die zehn Jahre alte Technik komplett ausgetauscht. Für die Nutzer gibt es nun moderne Rechner und schnelle Server.

Die planmäßige Schließung der Stadtbibliothek im Dezember fiel zufällig mit dem erneuten Lockdown zusammen. Das stark abgenutzte Parkett im Belletristikbereich wurde abgeschliffen und neu versiegelt.



Amtliche Mitteilungen

DER STADT SCHLEIZ MIT IHREN ORTSTEILEN

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner 11. Sitzung vom 15.12.2020 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 166-11/2020

Der Stadtrat der Stadt Schleiz genehmigt die Niederschrift der 10. Sitzung vom 10.11.2020

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 167-11/2020

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt: Der Jahresabschluss der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH zum 31.12.2019 wurde mit einer Bilanzsumme von 26.221,478,62 Euro und einem Bilanzgewinn von 584.966,60 Euro festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2019 von 615.754,32 Euro wird in Höhe von 467.973,28 Euro gemäß § 19 der Gesellschaftersatzung den freien Rücklagen zugeführt, in Höhe von 30.787,72 Euro erfolgt die Einstellung in die gesellschaftlichen Rücklagen und in Höhe von 116.993,32 € brutto an den Gesellschafter Stadt Schleiz. Die Ausschüttung an den Gesellschafter Stadt Schleiz erfolgt abzüglich KapESt. Und SolZ in Höhe von 98.479,14 Euro zum 1. Februar 2021.

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 168-11/2020

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführerin der Schleizer Wohnungsgesellschaft mbH werden für das Jahr 2019 entlastet.

Abstimmung: 10 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 169-11/2020

Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses Nr.: 306-36/2019, vom 02.04.2019.

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 170-11/2020

1. Der Stadtrat der Stadt Schleiz beschließt aufgrund des § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom, 10.04.2018 (GVBl. S. 74), den Bebauungsplan „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung, bestehend aus der Planzeichnung

(Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom 24.11.2020 als Satzung.

2. Die Begründung, inklusive Umweltbericht, in der Fassung vom 24.11.2020 wird gebilligt.

3. Der Bürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung, die Genehmigung beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Fachdienst Bauordnung, als zuständige Behörde, zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist sodann im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz öffentlich bekanntzumachen. Hierbei ist anzugeben, wo die Verfahrensdokumentation des Bebauungsplanes „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung sowie die Satzung mit Begründung und Umweltbericht, während der Dienstzeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 171-11/2020

Der Stadtrat der Schleiz beschließt die Erstreckungssatzung für das Gebiet der Ortsteile Burgk, Burgkhammer und Isabellengrün.

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Beschluss-Nr.: 172-11/2020

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird bestätigt.

Abstimmung: 3 Zustimmungen
1 Gegenstimme

Beschluss-Nr.: 173-11/2020

Der Finanzplan 2020 – 2024 mit dem dazugehörigen Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021 wird bestätigt.

Abstimmung: 14 Zustimmungen

Schleiz, 15.12.2020

für die Richtigkeit

Bias
Bürgermeister

Die nächste Stadtratssitzung findet

am Di., den 16. Februar 2021, um 19.00 Uhr in der Wisentahalle Schleiz statt.

Die Tagesordnung können Sie an den Schaukästen der Stadt Schleiz spätestens 5 Tage vor der Sitzung nachlesen bzw. als Information der Tagespresse und der Homepage der Stadt Schleiz entnehmen.

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Abwehr von Gefahren der Stadt Schleiz vom 16.12.2020

Aufgrund der §§ 27, 27a, 44, 45 und 46 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229 und 254) erlässt die Stadt Schleiz als Ordnungsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Schleiz.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung - alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.

(2) Zu den Straßen gehören:

- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z.B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind - ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse - die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen

- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

(4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe 3 a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.

Hierzu gehören:

- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze;
- c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

(1) Es ist verboten, öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmierem.

(2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

§ 4 Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Störendes Verhalten ist jegliches Verhalten, das den Einzelnen und/oder die Allgemeinheit nach den Umständen mehr als nur erheblich beeinträchtigt, insbesondere der Genuss von Alkohol im Zusammenhang mit dem Belästigen Einzelner und/oder der Allgemeinheit durch Anpöbeln, aufdringlichem und lärmbelästigendem Verhalten.

§ 5 Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit

(1) Der Konsum von Alkohol auf Kinderspielplätzen, in räumlicher Nähe von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Suchtberatungsstellen und vergleichbaren sozialen Einrichtungen ist in einem Umkreis von 200 Metern um die Einrichtung zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes verboten.

(2) Vom Verbot des Absatzes 1 ausgenommen ist -außer auf Kinderspielplätzen- der Alkoholgenuss

- (a) innerhalb zugelassener Freischankflächen
- (b) während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen
- (c) in der Silvesternacht vom 31.12. zum 1.1. eines jeden Jahres.

(3) Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile nach §§ 30 und 34 des Baugesetzbuch (BauGB) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 7 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gasse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 8 Abfallbehälter

Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z.B. Zigarettenschachteln, Pappbecher und -teller, Obstreste) benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Hausmüll, ist verboten.

§ 9 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§ 10 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, Transformations- und Reglerstationen sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Telekom- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme zu verdecken.

§ 12 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück von der Stadt Schleiz zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks in Nähe des Haupteingangs anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen. Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Hintergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.

§ 13 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, daß die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde dürfen in öffentlichen Anlagen-sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Schleiz und der Ortsteile im bebauten Bereich nur angeleint mitgeführt werden. Es ist untersagt, Hunde in öffentlichen Brunnen oder Planschbecken baden zu lassen.
- (3) Verunreinigungen von Straßen und öffentliche Anlagen durch Hunde (Hundekot) sind vom Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragten unverzüglich zu beseitigen, um eine Gesundheitsgefährdung von Mensch und Tier auszuschließen.
Hundehalter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind verpflichtet, entsprechende Tüten oder Vorrichtungen zur Beseitigung des Hundekots mitzuführen.
- (4) Die Straßenreinigungspflicht der Grundstückseigentümer wird durch Abs.3 nicht berührt.

§ 14 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder andere Räume haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen bzw. zu dulden.

§ 15 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2 so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.
- (2) Ruhezeit ist an Werktagen die Zeit von 13.00 - 15.00 Uhr (Mittagsruhe).
Für den Schutz der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) gilt der § 7 der 4. Durchführungsverordnung (DVO) zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Mittagsruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören.
- (4) Das Verbot des Absatzes 3 gilt nicht für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher oder land- und forstwirtschaftlicher Art, wenn die Arbeiten üblich sind und die Grundsätze des Absatzes 1 beachtet werden und insbesondere bei ruhestörenden Arbeiten in geschlossenen Räumen (Werkstätten, Montagehallen, Lagerräumen u.a.) Fenster und Türen geschlossen sind. Für Geräte und Maschinen i. S. d. Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV v. 29. August 2002, BGBl. I S. 3478) gelten die dortigen Regelungen.
- (5) Ausnahmen von Verboten des Absatzes 3 sind zulässig, wenn ein besonders öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (6) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (7) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG) vom 21. Dezember 1994 (GVBl. Seite 1221) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Plakatieren

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen wie Bäume, Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehäuschen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, Stromversorgung, Telekommunikation, öffentliche Abspernungen mit Plakaten zu versehen.
- (2) Abs. 1 findet ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Baurecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.
- (3) Wer entgegen dem Verbot nach Abs. 1 plakatiert, beschriftet, bemalt oder besprüht, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

BEKANNTMACHUNG

- (4) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, in dessen Namen oder Auftrag die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausgeführt werden.
- (5) Wird der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nachgekommen, behält sich die Stadt Schleiz die Möglichkeit der Ersatzvornahme gem. § 50 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vor.

§ 17 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtumsfeuern ist nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Schleiz erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 19 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist nach den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen anzulegen.
- (4) Kleine Lager- und Grillfeuer mit einer Grundfläche von höchstens 1qm und einer Flammenhöhe von maximal 1m bleiben genehmigungsfrei.
- (5) Andere Bestimmungen, (wie z.B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, bleiben unberührt.

§ 18 Anpflanzungen

Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50m freigehalten werden. Anpflanzungen, einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen.

§ 19 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Schleiz in ganz besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Ausnahmen bei Sachverhalten, die spezialgesetzlich geregelt sind, können nur nach den spezialgesetzlichen Regelungen erteilt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz 1 öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, beschreibt, besprüht, bemalt oder beschmiert;
 2. § 4 verstößt;
 3. § 5 innerhalb der Bereiche des Absatz 1 Alkohol konsumiert, ohne das eine Ausnahme gemäß Absatz 2 vorliegt
 4. § 6 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
 5. § 7 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet;
 6. § 8 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;

7. § 10 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
 8. § 11 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder unbrauchbar macht;
 9. § 12 Absatz 1 keine Hausnummer deutlich sichtbar anbringt;
 10. § 13 Absatz 2 Hunde unbeaufsichtigt und unangeleint mitführt oder baden lässt;
 11. § 13 Absatz 3 Verunreinigungen durch Hunde nicht sofort beseitigt;
 12. § 14 Abs. 1 verwilderte Tauben füttert;
 13. § 15 Absatz 3 während der Mittagsruhezeit Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe Unbeteiligter stören;
 14. § 15 Absatz 6 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
 15. § 16 Absatz 1 verstößt;
 16. § 17 Absatz 1 offene Feuer im Freien ohne Genehmigung der Stadtverwaltung anlegt und unterhält;
 17. § 17 Absatz 3 offene Feuer nicht entsprechend den in der Genehmigung enthaltenen Auflagen unterhält;
 18. § 18 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Abs.1 ist die Stadt Schleiz (§ 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 21 Durchführungsbestimmungen

Die rechtliche Durchsetzung der in dieser Verordnung angesprochenen Sachverhalte erfolgt durch die Abteilungen der Stadtverwaltung, die hierfür sachlich zuständig sind auf der Grundlage dieser Verordnung und der jeweils zutreffenden spezialgesetzlichen Regelungen.

§ 22 Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt bis zum 31.12.2025.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schleiz vom 11.07.2018 veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 07/2018 vom 26.07.2018 außer Kraft.

Stadt Schleiz, den 16.12.2020

*Bias
Bürgermeister*

- Siegel -

BEKANNTMACHUNG

Haushaltssatzung der Stadt Schleiz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Schleiz (Saale-Orla-Kreis) folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt
im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
mit **13.771.662 €**
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben
mit **4.688.790 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 980.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b. für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **2.200.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Schleiz, den 25.01.2021

*Stadt Schleiz
gez.*

*Bias
Bürgermeister*

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadtverwaltung der Stadt Schleiz geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unerheblich.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2021 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Eingang der Haushaltssatzung wurde durch Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Orla-Kreises vom 22.12.2020 bestätigt.

Der Haushaltsplan 2021 liegt nach § 57 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung ab dem 01. Februar 2021 für zwei Wochen in der Stadtverwaltung Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz, Finanzverwaltung Zimmer 2.4, während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminvereinbarung öffentlich aus.

Außerdem besteht gem. § 57 Abs.3 Thüringer Kommunalordnung die jederzeitige Möglichkeit der Einsichtnahme während der Öffnungszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung.

Schleiz, den 25.01.2021

*Bias
Bürgermeister*

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Gemäß § 15 des Thüringer Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) vom 05. Februar 2009 in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 122 der Abgabenordnung (AO) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Schleiz, wird der Gewerbesteuerbescheid vom 12.01.2021,

Aktenzeichen: 01 – 00105205 – 200 – 0001

Herrn Mauro Spagnoli

letzte bekannte Meldeanschrift Eckart 23, 83734 Hausham öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schleiz „Schleizer Anzeiger“, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz.

Der Gewerbesteuerbescheid liegt im Sachgebiet Kämmerei, Steueramt der Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, Zimmer 2.5, 07907 Schleiz für den Empfänger oder einer anderen berechtigten Person aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG ist der Bescheid an dem Tag als zugestellt anzusehen, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung beginnen Fristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten.

Schleiz, 12.01.2021

Stadt Schleiz

*i. A. Daniel Wüstner
Steueramt*

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021

1. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Hebesatzänderung bei der Grundsteuer A und B vorgesehen, so dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis auf die Versendung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

271 v.H. - für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

389 v.H. - für bebaute/ bebaubare Grundstücke (Grundsteuer B).

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tag der Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 eingegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig und ist an den Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtverwaltung Schleiz zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt wurde, werden Grundsteuern zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

2. Die Festsetzung der Grundsteuer nach Nr. 1 gilt nicht für die Bemessung der Grundsteuer für Einfamilienhäuser und Mietwohngrundstücke nach der Ersatzbemessungsgrundlage Wohn-/Nutzfläche des § 42 GrStG. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung Änderungen ergeben (z.B. durch Modernisierungen, An-, Umbauten und/oder Aufstockungen bzw. Nutzungsänderungen, die zu Veränderungen der Wohn- und Nutzflächen führen oder durch Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist

durch die Steuerbürger bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schleiz Steueramt (Zimmer 2.5) oder im Internet unter www.schleiz.de erhältlich. Die Formulare sind ausgefüllt spätestens **bis zum 31.03.2021** einzureichen. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen erfolgt sein, so ist die Grundsteuer, wie im Jahr 2020, unverändert zu zahlen.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steueranmeldung ergibt sich aus § 44 Abs. 3 GrStG.

3. Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlagen eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides ein Grundsteuerbescheid erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz einzulegen. Die Einlegung des Widerspruches mittels einfacher E-Mail genügt nicht den Anforderungen an die Schriftform.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Hinweise:

Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Bei Fragen und Problemen können Sie sich gern unter der Tel. 03663 / 4804-114, per E-Mail: finanzen@schleiz.de oder persönlich an das Sachgebiet Steuern der Stadtverwaltung Schleiz wenden.

Schleiz, den 25.01.2021

Bias

Bürgermeister

Anzeige

 <p>ZEULENRODAER HOLZ FACHHANDEL Inh. Jörg Neudeck e.K.</p>		<p>Binsicht 55 07937 Zeulenroda-Triebes Telefon (036628) 60060 Telefax (036628) 60061 www.holz-neudeck.de</p>
	<p>Ihr Partner für alle Bauprojekte mit Holz Bauholz, Fassade, Platten, Dämmung, Fußböden, Türen, Wand/ Decke, Balkone, Terrassen, Zäune, Gartenhäuser, Carports</p>	

BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss Nr. 170-11/2020 für den Bebauungsplan „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung, der Stadt Schleiz

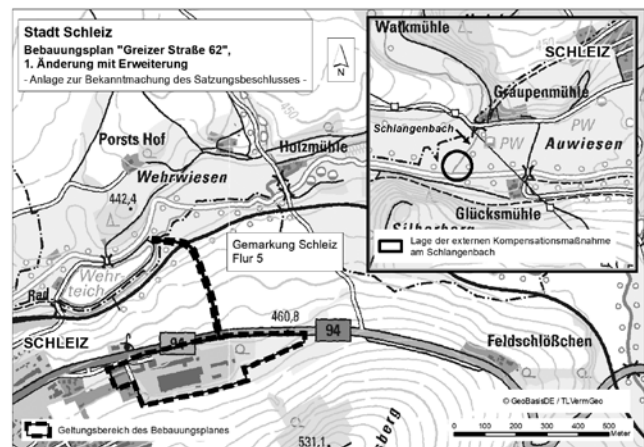
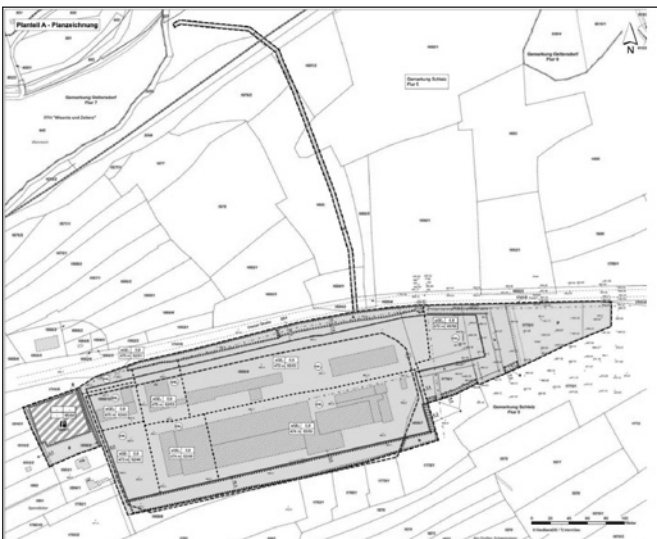
Der Stadtrat der Stadt Schleiz hat in seiner öffentlichen Sitzung, am 15. Dezember 2020, mit Beschluss-Nr. 170-11/2020, die Satzung für den Bebauungsplan „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung, beschlossen.

Dieser Beschluss-Nr. 170-11/2020 des Stadtrates der Stadt Schleiz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleiz, den 18.12.2020

Bias
Bürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Greizer Straße 62“, 1. Änderung und Erweiterung, der Stadt Schleiz:



IMPRESSUM:

SCHLEIZER ANZEIGER

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz
Ausgabe vom 28. Januar 2021

Herausgeber:

Stadt Schleiz, Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz;
Telefon: (03663) 4804-0, Fax: (03663) 423220;
E-Mail: info@schleiz.de; Homepage: www.schleiz.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Stadt Schleiz, Marko Bias

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Stadtverwaltung Schleiz, Hauptamt /
Amt für Wirtschaft und Stadtmarketing,
Bahnhofstraße 1, 07907 Schleiz

Satz, Druck und Verarbeitung:

PRINTAGONISTEN - Druckerei & Werbung GmbH
Alte Poststraße 2 * 07907 Schleiz;
Tel.: 03663/423308 * Fax: 03663/413411;
E-Mail: anzeiger@printagonisten.de

Verantwortlich für die Verteilung:

THM-Thüringen Media GmbH, Gottstedter Landstraße 6,
99092 Erfurt; Tel.: 0361-227 5203

Der Vertrieb erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Schleiz. Ein Rechtsanspruch auf Zustellung besteht nicht. Einzelexemplare sind kostenlos in der Stadtverwaltung und in der Alten Münze erhältlich.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos sowie die Richtigkeit der im nichtamtlichen Teil erschienenen Beiträge übernehmen wir keine Gewähr.

Das Amtsblatt erscheint monatlich in einer Auflage von 4.750 Stück.

➔ Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe:

Dienstag, 9. Februar 2021

➔ Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe:

Donnerstag, 25. Februar 2021



SCHLEIZ VOR 100 JAHREN

Dienstag, den 18. Januar

„Eine katholische Kirchengemeinde hat sich hier in Schleiz gegründet. Ihre Gottesdienste werden abgehalten in dem Pavillon des fürstlichen Herrengartens.“

Mittwoch, den 19. Januar

„Die gesamte Lehrerschaft in Thüringen soll darüber abstimmen, ob die neue Thüringer Fibel in lateinischen oder deutschen Lettern gedruckt werden soll.“

Donnerstag, den 20. Januar

„Kraftwagen-Personenpostlinie Zeulenroda-Schleiz? Vom Pressamt Reuß wird uns geschrieben: Gegenwärtig schweben wieder Verhandlungen über die Einrichtung einer Kraftwagen-Personenpostlinie Zeulenroda-Schleiz. Diese Vervollständigung des in der Schleizer Gegend unterhaltenen Kraftwagenetzes hängt jedoch von der Sicherstellung der Reichskasse gegen einen etwaigen Einnahmeausfall ab. Ueber die Herstellung einer Kraftwagenverbindung Werdau-Fraureuth-Greiz finden ebenfalls Erhebungen statt.“

Freitag, den 21. Januar

„Postauto-Verkehr. Nachdem die Hindernisse, die durch die Schneeverwehungen entstanden waren, beseitigt sind, verkehrt das Postauto wieder bis Lobenstein.“

Mittwoch, den 26. Januar

„Aus Sibirien zurückgekehrt. Der vom Deutschen Roten Kreuz zur Heimförderung deutscher, österreichischer und

ungarischer Kriegsgefangener aus dem fernen Sibirien angeworbene japanische Transportdampfer Kai-Kaju-Maru ist in Brunsbüttel glücklich gelandet. Unter den Heimkehrern befindet sich auch ein Schleizer, Martin Funk (Sohn des Herrn Oberlehrer Funk), der am 22. September 1915 vor Dünaburg in russische Gefangenschaft geriet und am gleichen Tage 1920 die Heimfahrt aus Atschinsk in Sibirien über den Osten mit 1700 deutschen Leidensgefährten antreten durfte. /.../“

Freitag, den 28. Januar

Anzeige:

Krieger- und Militärverein Lössau : Zu dem am Sonntag, den 30. Januar stattfindenden Stiftungsfest, bestehend aus Nachmittagstänzen und abends 7 Uhr Abendunterhaltung und Ball ladet hierdurch alle Gönner und Freunde des Vereins ergebenst ein. Der Vorstand

Sonnabend, den 29. Januar

„Meisterprüfung im Fleischergewerbe. Vor der zuständigen Kommission bestanden am Dienstag und Mittwoch die Fleischer Karl Hennig, Karl Himself, Karl Suhr, Richard Müller, Ernst Pohl, Otto Krause und Traugott Wolfram, sämtlich in Schleiz ansässig, sowie Hugo Pötschner (Oschitz) ihre Meisterprüfung.“

Nachgelesen in der „Schleizer Zeitung“ aus dem Jahre 1921 von Martina Groh, Stadtarchivarin.

ZWECKVERBAND „OBERE SAALE“

Termine der Fäkalschlamm Entsorgung 2021

„Witterungsbedingte Verschiebungen sind möglich.“

1. Quartal

01.02.2021 - 12.02.2021 Lössau
15.02.2021 - 23.02.2021 Langenbuch, Dröswein,
Wüstendittersdorf

2. Quartal

20.05.2021 - 28.05.2021 Gräfenwarth
31.05.2021 - 04.06.2021 Burgkhammer,
Isabellengrün, Burgk, Grochwitz
07.06.2021 - 22.06.2021 Möschlitz

3. Quartal

01.07.2021 - 07.07.2021 Oberböhmisdorf, Heinrichsruh
06.09.2021 - 10.09.2021 Crispendorf, Erkmannsdorf,
Dörflas

4. Quartal

06.12.2021 - 08.12.2021 Schleiz, Oschitz

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auf Grund der dynamischen Entwicklung in der Corona-Krise haben wir auf einen Abdruck des Veranstaltungskalenders verzichtet!

Bitte informieren Sie sich in der Tagespresse oder auf der Homepage der Stadt Schleiz über aktuell stattfindende Veranstaltungen.

Die Maßnahmen zur Eindämmung des COV-19 Virus bestimmten in Schleiz und Ortsteile auch das touristische Leben. Die Stadtinformation Schleiz besuchten in 2020 rund 6.000 Gäste. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Rückgang von 16 % zum Vorjahr, in dem 7.200 Besucher gezählt wurden. Die zwei-monatige Schließzeit im Frühjahr und der Lockdown im Dezember hinterlassen somit deutliche Spuren in der Jahresbilanz. Obwohl die Monate Juli und August mit 832 und 887 Gästen die am stärksten frequentierten Monate im Jahr waren, fehlten auch hier die Besucher der hiesigen Rennveranstaltungen auf dem Schleizer Dreieck. Das hohe Gästeaufkommen im Sommer glich die fehlenden Besucherzahlen der insgesamt 56 Schließungstage nicht aus. Dennoch ist das Team der Stadtinformation über den großen Zuspruch der Gäste sowie der Bürgerinnen und Bürger aus Schleiz im Rahmen der Umstände zufrieden.

Leider fielen auch viele kulturelle Highlights dem Virus zum Opfer. So konnte das Team der „Kleinen Galerie“ nur eine Ausstellung zu J.F. Böttger zeigen, die Bergkirche öffnete ihre Türen stark eingeschränkt und auch die Arbeitsgemeinschaft der Dudenker konnte das Rutheneum nicht vollumfänglich öffnen. Positiv trotz fehlenden Übernachtungen kamen unerwartet viele Tagesgäste in die Region. Viele Radfahrer nutzten den Oberland-Radweg und den neu eröffneten Radweg von Gräfenwarth zur Sperrmauer. Besonders beliebt waren die Wanderwege rund um Gräfenwarth und den Kobersfelsen, sowie der Pilzerlebnispfad. Trotz der zeitweiligen Sperrung erklommen im Jahr 2020 rund 21.100 Gäste den 42 Meter hohen Saaleturm. Im Vorjahr besuchten etwa 16.000 Personen den Turm.

Bei den Besuchern der Stadtinformation waren vor allem die neu entworfenen Schleizer Postkarten, Tassen, Frühstücksbretchen, Turnbeutel sowie Einkaufstaschen begehrte Souvenirs. Ebenso überzeugten die regionalen Produkte der Braumanufaktur Sarch und Wisentageist, der Böttger Apotheke sowie der Honigimkerei Neupert. Auch die Fans des MSC Schleizer Dreieck und des FSV Schleiz kamen mit eigenen Produkten auf Ihre Kosten. Ebenfalls lockte der Verkauf von Vierteljahresfischereischeinen und Fischereierlaubnisscheinen für die Saalekaskade mehr Angler denn je in die „Alte Münze“.

Einer für alles – das war der Grundgedanke, des Schleizer Gutscheinsystems, welches im August 2020 nach intensiver Diskussion durch den Schleizer Handels- und Gewerbeverein in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Schleiz realisiert werden konnte. Den Schleizer Gutschein, ein Einkaufsgutschein, der in

vielen Schleizer Geschäften angenommen wird ist seither in der Stadtinformation erhältlich und begeistert immer wieder aufs Neue die Kundinnen und Kunden.

Im Frühjahr 2020, kurz vor Eintritt der Pandemie nutzte das Tourismus-Team der Stadtverwaltung Schleiz noch einmal die Gunst der Stunde und warb zur Thüringen Ausstellung in Erfurt um Besucher. Gern hätte man dann auch im Mai an der Saale-Orla-Schau teilgenommen, welche schließlich jedoch abgesagt werden musste. Leider wie so viele tolle Veranstaltungen in diesem Jahr. Geplant waren eine 2. Sommerparty, die Schleizer Modenacht des HGV e.V. und der alljährliche Weihnachtsmarkt aber auch das Schleizer Dreieck Jedermann Radrennen und die Lotto Thüringen Ladies Tour waren von den Corona bedingten Absagen betroffen. Trotzdem wurden einige Vorhaben umgesetzt, so wurde mit dem Umbau der ehemaligen Stichbahn zwischen der Sperrmauer Bleiloch und dem Wanderparkplatz Gräfenwarth zu einem Rad- und Fußweg fertiggestellt. In Zusammenarbeit mit dem Rennsteig Saaleland e.V. und der Familie Vogler wurden am Ankerort Sperrmauer E-Ladesäulen für Pedelec Fahrer installiert. Ein neuer übersichtlicher Abriss-Stadtplan liegt in der Stadtinformation für Gäste aus und neue Souvenirs wie Puzzle, Taschenmesser, Kaffee „to go“ Becher und Regenschirme wurden erstellt.

Ungeachtet der derzeit für alle schwierigen Gesamtsituation plant die Stadtinformation und das Amt für Wirtschaft/Stadtmarketing für die Zukunft:

- Beginn der Pflege von Daten in der Thüringer Content Architektur Tourismus (beinhaltet eine Datenbanklösung, um digitale Inhalte wie inspirierende Bildwelten, Texte, Veranstaltungen, Öffnungszeiten u.v.m. der touristischen Partner Thüringens nachhaltig zu organisieren).
- Umsetzung des aktualisierten Corporate Designs mit neuen Flyern und Broschüren
- Planung der Umgestaltung der Stadtinformation zu einer modernen Einrichtung für Gäste
- Stammtisch mit allen Schleizer Gastronomen und touristischen Leistungsanbietern nach dem Lockdown

Auch die Facebook-Seite der Stadt Schleiz „Rennstadt Schleiz“ wird ständig mit aktuellen Informationen gespeist. Unter anderem erfahren Interessierte alles über Veranstaltungen und Informationen zu Öffnungszeiten der städtischen Institutionen. Eine Neuerung ergab sich mit der einzelnen Vorstellung der Wochenmarkthändler, welche immer dienstags und freitags ihre Waren auf dem Schleizer Markt feilbieten.

TERMINE FÜR FISCHEREILEHRGANG

Voraussichtliche Termine für Fischereilehrgang in Schleiz

27.02. u. 28.02 2021

06.03. u. 07.03.2021

Schleiz „Kohlrabibar“, an allen Tagen von 08:00 Uhr - 16:00 Uhr

**Anmeldung: schriftlich unter: KfV-Schleiz 07907 Schleiz Gartengasse 33
oder per mail: weber-schleiz@t-online.de**

BESUCHERPLUS BEIM SAALETURM TROTZ CORONA

Die Stadtverwaltung Schleiz ist seit der Eingemeindung von Burgk am 31. Dezember 2019 zuständig für die Bewirtschaftung des Saaleturms in Burgk. Trotz der zeitweiligen Sperrung als Maßnahme zur Eindämmung des COVID-19 Virus erklommen im Jahr 2020 rund 21.100 Gäste den 42 Meter hohen Turm. Im Jahr 2019 besuchten etwa 16.000 Personen den Saaleturm. Dies entspricht einer Steigerung von fast einem Viertel gegenüber dem Vorjahr. Der besucherstärkste Tag wurde an Pfingstmontag registriert als 396 Aussichtssuchende hoch hinauf wollten.

Ein Defekt des Münzzählers im Juli konnte mit freiwilligen Spenden der Besucher zumindest teilweise ausgeglichen werden. Positiv auf die Besucherzahlen wirkte sich sicherlich auch die neue gastronomische Einrichtung am Turmfuß aus. Kurz vor Himmelfahrt öffnete ein kleines Café mit Freisitz am Saaleturm. Bereits seit Ostern wollte der Schleizer Gastronom Manuel Metzner mit seiner Frau das kleine Café eröffnen, doch Corona hat ihnen einen Strich durch die Rechnung gemacht.

Seit Anfang 2020 gibt es außerdem einen kleinen Caravanstellplatz für 12-15 Wohnmobile unmittelbar am Parkplatz Burgk. Gegen Münzzahlung gibt es eine Stromversorgung. In den Sommermonaten war der Stellplatz fast durchgehend belegt.

Der großzügige Parkplatz entwickelt sich zunehmend zu einem idealen Ausgangspunkt für Wanderungen, Radtouren und Besuche des Museums Schloss Burgk. Deswegen wurde die überregionale Bewerbung des Saaleturms und von Schloss Burgk für die Sommerurlauber 2020 kurzfristig schwerpunktmäßig in die zentrale Online-Vermarktung der Stadt Schleiz gerückt. Die Zusammenarbeit der Stadtverwaltung Schleiz mit dem Museum Schloss Burgk wurde intensiviert und soll 2021 weiter vertieft werden. Im Mai 2021 feiert der Saaleturm seinen 10. Geburtstag.

WUNSCHBAUMAKTION IN ZEITEN VON CORONA

Die Wunschbaumaktion zugunsten benachteiligter Kinder wurde 2020 für die Organisatoren zu einer besonderen Herausforderung. Zum einen war es das erste Jahr, in dem diese Aktion gleichzeitig an drei Orten des Landkreises organisiert wurde, zum anderen mussten neue Möglichkeiten und Wege gefunden werden, die Geschenke unter Einhaltung der Infektionsschutzregelungen zu den Kindern zu bringen. Trotzdem lag es den Organisatoren am Herzen, besonders in dieser entbehrungsreichen Zeit mit dieser Aktion ein Stück Freude zu schenken. So entstand die Idee eines „Wichtelmobils“. Mit dem weihnachtlich geschmückten Bus sollten in der Woche vom 14.-18.12.2020 zwölf verschiedene Orte im Landkreis angefahren werden, an welchen den Kindern die Geschenke überreicht werden.

Die Entwicklung der Infektionszahlen machte uns jedoch auch für diesen Plan einen Strich durch die Rechnung. Mit den neu erlassenen Infektionsschutzmaßnahmen zum 16.12.2020 war es nicht mehr möglich, die Geschenkübergabe wie geplant durchzuführen. Wir mussten nach neuen Wegen suchen, um die Geschenke ohne Gefährdung der Kinder zu verteilen. Unzählige Telefonate wurden geführt, um die Eltern zu informieren, dass die Geschenke jetzt in der Schule hinterlegt werden, in Apotheken, Beratungsstellen oder der Sparkasse abgeholt werden können oder doch mit dem Wichtelmobil an die Sammelstellen oder direkt vor Ort gebracht werden.

Im Raum Schleiz konnten 151 Kinder eines der Wunschherzen ausfüllen, welche dann an den drei Wunschbäumen in der Oberland-Apotheke, der Wisenta-Apotheke und in der Wisenthalle aufgehängt wurden und von lieben Menschen „gepfückt“ und der Wunsch erfüllt werden konnte. Es ist uns ein Bedürfnis, an dieser Stelle einmal „Danke“ zu sagen.

Ohne die vielen Wunscherfüller, die mit viel Liebe die Geschenke besorgt und verpackt haben, wäre diese Aktion nicht möglich. Ein herzliches Dankeschön an jeden einzelnen Wunscherfüller! Ein besonderer Dank geht aber auch an die Unterstützer und Helfer der Aktion, die Mitarbeiter der Apotheken und des Förderzentrums, des DRK und der Schleizer Tafel.

Mit der Wunschbaumaktion konnten in diesem Jahr 331 Herzenswünsche von Kindern in besonderen Lebenslagen im Saale-Orla-Kreis erfüllt werden.

TERMINE DER ENERGIEBERATUNG IM FEBRUAR

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen im Saale-Orla-Kreis findet derzeit nur telefonisch statt.

Die Termine im Februar lauten:

Schleiz

Dienstag 09.02. und 23.02., jeweils von 15 bis 18 Uhr

Eine vorherige telefonische Anmeldung ist **unbedingt erforderlich** und kann unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vorgenommen werden.

Online-Vorträge im Februar: „Fördermittel fürs Haus“ (02.02.)

„Heizungserneuerung: Wie packt man's richtig an?“ (22.02.)

<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung/online-vortraege/>

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Verbraucherzentrale Thüringen e.V., Eugen-Richter-Str.45, 99085 Erfurt

ANMELDUNG ZUM 11. SCHLEIZER DREIECK JEDERMANN 2021 GESTARTET

Nach der coronabedingten Zwangspause in diesem Jahr kann es am 20. Juni 2021 endlich wieder los gehen. Das Team des Schleizer Dreieck Jedermann ist bereit und steckt bereits in den ersten Planungen. Mit Zuversicht wird auf das neue Jahr geschaut, auch wenn in 2021 das Ein oder Andere noch coronabedingt verändert ablaufen wird als in den vergangenen Jahren. Denn Gesundheit und Sicherheit der Sportler sowie der Besucher stehen an erster Stelle.

Nichtsdestotrotz das Schleizer Dreieck, wo sonst nur Motoren dröhnen, wird 2021 wieder für die Jedermänner auf dem Rennrad freigegeben. Reizvoll und anspruchsvoll ist das Schleizer Dreieck für Hobby-Sportler wie auch für ambitionierte Athleten. Der Kurs der ältesten Naturrennstrecke Deutschlands führt entlang des historischen „Dreiecks“ auf einer 7,6 Kilometer langen Runde. Es werden 22 Kurven durchfahren. Der tiefste Punkt ist in der Seng mit 470 m ü. NN und der höchste Punkt befindet sich am Schauerschacht (539 m ü. NN). Damit wird der Charakter des Jedermann Rennens deutlich: Gerade Strecken wechseln sich mit kleinen aber kantigen Anstiegen und Abfahrten ab. Unterwegs werden die Athleten von tollen Ausblicken auf Schleiz, die kleinste Kreisstadt Thüringens, belohnt. Die Rennstrecke ist aus Sicherheitsgründen vollständig gesperrt. Viele Jedermänner schätzen besonders die volle Breite der Rennstrecke. Die einzelnen Jedermann-Rennen werden in kurzen Abständen nacheinander gestartet. Start und Ziel befinden sich wieder am alten Start- und Zielbereich am Schleizer Dreieck.

Seit 4. Januar kann sich nun wieder online unter www.schleizer-dreieck-jedermannrennen.de für die drei Rennen 121,6 km, 76 km und 38 für angemeldet werden. Anmeldungen sind bis 17. Juni 2021 möglich. Das Schleizer Dreieck Jedermann (76- und 121,6-km-Rennen) ist eine Veranstaltung zur Rennserie „German Cycling Cup“. Die übertragenen Startplätze aus dem Jahr 2020 behalten ihre Gültigkeit.

Einen Frühbucherrabatt wird es in diesem Jahr nicht geben. Jedoch besteht die Möglichkeit im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 31.01.2021 ganze 11 % auf den Startpreis zu sparen. Der dafür benötigte Rabattcode ist auf der Homepage unter <https://schleizer-dreieck-jedermann.de/gutschein-fruehbucher/erhaeltlich>. Also, jetzt schnell sein und vergünstigten Startplatz sichern.

Natürlich sind sich die Veranstalter der aktuellen Lage bewusst, möchten aber dennoch Zuversicht verbreiten und auch die



Bild: © Sportgraf

Sportler anspornen gezielt für das Sportjahr 2021 zu trainieren. Falls es dennoch zur coronabedingten Absage kommt, wird die gezahlte Anmeldegebühr erstattet.

**Online Anmeldung unter
www.schleizer-dreieck-jedermannrennen.de
für das Schleizer Dreieck Jedermann am 20. Juni:**

Rennen 1 – 121,6 km

Rennen 2 – 76 km

Rennen 3 – 38 km

**Alle weiteren News und natürlich die Anmeldung – unter
www.schleizer-dreieck-jedermann.de oder auf Facebook unter
<https://www.facebook.com/schleizerdreieckjedermann/>**

Veranstalter / Organisation:

Stadt Schleiz
Bahnhofstraße 1
07907 Schleiz
Telefon: 03663 / 4804-142
www.schleizer-dreieck-jedermann.de

Ausrichter-Sportmarketing:

T.RF Thüringer Sportmarketing GmbH
Greifswalder Str. 24
99085 Erfurt



KIRCHENMITTEILUNGEN

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, liebe Gemeindemitglieder, auf Grund der dynamischen Entwicklung in der Corona-Krise informieren Sie sich bitte auch weiterhin kurzfristig auf den Webseiten der Kirchen und Religionsgemeinschaften oder in den Pfarrämtern.

Ev.-Lutherischen Kirchgemeinde Schleiz

GOTTESDIENSTE

Sonntag, 28.01.21

09.00 Kirschkau
10.00 Lössau
10.00 Schleiz

Sonntag, 07.02.21

09.00 Oberböhmendorf
10.00 Schleiz, Stadtkirche

Sonntag, 14.02.21

10.00 Schleiz, Stadtkirche

Sonntag, 21.02.21

08.30 Mönchgrün
09.00 Oberböhmendorf
10.00 Schleiz, Stadtkirche

Neuapostolische Kirche Schleiz

Informationen finden Sie jederzeit unter:

www.schleiz.nak-nordost.de & www.nak-nordost.de

Zu allen Zusammenkünften ist jeder Interessierte herzlich eingeladen.

Anschrift des Gemeindezentrums:

Oschitzer Straße 13 · 07907 Schleiz, Tel.: 03663-400462

EFG Schleiz

GOTTESDIENSTE:

So. 14.02.2021 10.00 Uhr AWZ Schleiz, Löhmaer Weg 2
So. 28.02.2021 10.00 Uhr AWZ Schleiz, Löhmaer Weg 2

GEBETSTREFFEN:

So. 21.02.2021 10.00 Uhr AWZ Schleiz, Löhmaer Weg 2

Ev.-methodistische Kirche Schleiz

Veranstaltungen unserer Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage www.emk-schleiz.de oder Sie rufen an unter der Tel. Nr. 03663 4251493.

Katholische Kirche Schleiz

Datum	Zeit	Gottesdienst
So., 31.01.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Mandler
So., 07.02.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Spalteholz
So., 14.02.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Mandler
So., 21.02.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Spalteholz
So., 28.02.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Mandler
So., 07.03.2021	10:30	Heilige Messe / Pfr. Spalteholz

STERBEFÄLLE DEZEMBER 2020

Christel Ehm geb. Streitberger	Hirschberg	82
Renate Mohr geb. Härtel	Tanna	82
Annelie Pöhlmann geb. Müller	Schleiz	73
Christa Heimbucher geb. Zschäck	Schleiz	88
Günter Jentzsch	Hirschberg	86
Waltraud Laufer geb. Grau	Schleiz	82
Judith Franz	Schleiz	88
Ingeborg Rauh geb. Feig	Schleiz	87
Käte Buchhorn geb. Haußner	Schleiz	87
Hellfried Picker	Löhma	89
Detlef Ramlow	Oberböhmendorf	82
Jürgen Hocke	Lössau	65
Gerhard Krahrmer	Moßbach	83
Peter Neubert	Schleiz	80
Anna Oertel geb. Teichmann	Auma-Weidatal	94
Marianne Schmidt geb. Oertel	Schleiz	95
Eberhard Lucas	Schleiz	92
Ilse Ludewig geb. Nitsch	Naila	81

Begrenzt ist das Leben,

unendlich die Erinnerung.



Die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

UHREN & SCHMUCK FRIEDRICH

Fachgeschäft für Uhren und Schmuck

07907 Schleiz · Bahnhofstraße 5
Tel: 0 36 63/42 84 82
uhrenfriedrich@web.de
www.uhrenfriedrich.com

Seit 1991
für Sie da!



Ihr Trauringspezialist der Region

Reparaturwerkstatt für
Uhren und Schmuck
Batteriewechsel
Gravuren

Unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr 9 - 13 Uhr u. 14 - 18 Uhr
Mi 9 - 15 Uhr | Sa 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Ankauf von Altgold • Münzen • Zahngold (auch mit Zähnen) • Silber
UHREN & SCHMUCK FRIEDRICH • Bahnhofstraße 5 (am Rathaus) • 07907 Schleiz

Derzeit betreibt unser Unternehmen über 60 Sonderpostenmärkte in Sachsen, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Ostfriesland.



Wir eröffnen im März 2021 einen neuen Markt in 07806 Neustadt/O. und suchen Personal:

- **Marktleiter (m/w/d): in Vollzeit**
- **Verkäufer (m/w/d): in Teilzeit**
- **Aushilfen (m/w/d): auf geringfügiger Basis**

Interessiert? Dann senden Sie uns Ihre Bewerbung an bewerbung@wreesmann.com

Sie haben Fragen? Frau Doreen Hennig gibt Ihnen unter 0151-18957922 gerne Auskunft.

Weitere Informationen und Stellenangebote finden Sie unter:

www.aktionshaus-wreesmann.de

WREESMANN
SONDERPOSTENMÄRKTE

HIER

KÖNNTE

IHRE ANZEIGE STEHEN

Haben auch Sie Interesse an Werbung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schleiz?

Dann rufen Sie uns an: **03663 423308**

E-Mail: anzeiger@printagonisten.de

Kennen Sie mich schon?

» Ich wohne in Schleiz und darf mich als Ihr Ansprechpartner rund um Volkswagen Neuwagen bei Motor-Nützel in Hof vorstellen. Für alle Fragen stehe ich Ihnen jederzeit persönlich mit Rat und Tat zur Seite. Sie haben Lust auf eine Probefahrt mit einem unserer Fahrzeuge? Gerne stellen wir Ihnen eines zur Verfügung. Wir bieten Ihnen auch einen kostenlosen Hol- und Bring-Service an, wenn Ihr Fahrzeug mal zu uns in die Werkstatt muss.

Rufen Sie an, schreiben Sie mir oder kommen Sie vorbei. – Ich freue mich auf unser Kennenlernen bei Motor-Nützel in Hof. «

Chris Eckner

Verkaufsberater

Telefon 09281 70712-81

chris.eckner@motor-nuetzel.de



MOTOR-NÜTZEL
WIR BEWEGEN MENSCHEN

Motor-Nützel Vertriebs-GmbH
Volkswagen Zentrum Hof
Fuhrmannstraße 25
95030 Hof

www.motor-nuetzel.de

René SPANNER
Thüringer Brennstoffgroßhandel
Kohle & Heizöl
REKORD schon bestellt?

Mehla, Mehlaer Hauptstraße 2
07950 Zeulenroda-Triebes **036622 / 51869**